

S7 Satzungsänderung zum Prozedere der Mitgliederaufnahme

Antragsteller*in: Nikolaus Fritzsche

Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung §3 Mitgliedschaft, Artikel 3

2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem
3 Landesvorstand erklärt. Der betroffene Kreisvorstand wird über Anträge und
4 Beitritte informiert. Der Landesvorstand entscheidet nach Absprache mit dem
5 Kreisvorstand über den Antrag. Der Landesvorstand kann diesen Antrag begründet
6 zurückweisen. Gegen eine Zurückweisung kann bis einschließlich der nächsten
7 Landesmitgliederversammlung (LMV) schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
8 Gegen die Entscheidung kann beim Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband
9 Widerspruch eingelegt werden

Begründung

Der Kreisverband ist der Ort, wo Mitglieder primär aktiv sind. Daher ist eine Absprache mit den verantwortlichen Menschen vor Ort wichtig. Kreisvorstände kennen die Situation des Kreisverbands am besten und können etwaige Bedenken besser einschätzen. Kreisvorstände sollen daher die Möglichkeit haben, bei Beitrittsersuchen ihre Perspektive einbringen zu können. Die Absprache des Landesvorstands mit den Kreisverbänden ist verpflichtend, aber nicht näher geregelt. Um das Prozedere dahingehend zu spezifizieren soll der die Mitgliedschaft regelnde §3.3 um die unterstrichenen Sätze ergänzt werden.

Der Landesvorstand sagt gerade alleine, wer Mitglied werden kann. Ein Kreisverband kann nichts dazu sagen. Mitglieder sind meistens in den Orten aktiv. Deshalb sollten Kreisverbände mitentscheiden können. Die neuen Sätze sind unterstrichen. Sie regeln das neue Vorgehen.